

Vorsorgereglement für die Honorarbeziehenden im Vorsorgewerk Bund (VRHB)

vom 11. Januar 2012 (Stand 1. Januar 2024)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Versicherung von honorarbeziehenden Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Es gilt unter Vorbehalt von Artikel 3 Absatz 3 für:¹

- a. unselbstständig erwerbende Personen, die mit einem Arbeitgeber des Vorsorgewerks Bund in einem Dienstleistungsverhältnis stehen, aber nicht mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000² angestellt sind;
- b. gewählte Leitungsorgane, sofern die Tätigkeit nicht im Nebenerwerb ausgeübt wird;³
- c. Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen, sofern die Tätigkeit nicht im Nebenerwerb ausgeübt wird.⁴

² Es gilt für die Arbeitgeber von honorarbeziehenden Personen des Vorsorgewerks Bund, deren honorarbeziehende Personen und Rentenbeziehende sowie für Personen, denen PUBLICA infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft Leistungen ausrichtet.⁵

Art. 2 Anwendbares Recht

¹ Die berufliche Vorsorge nach diesem Reglement richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁶ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG).

¹ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

² SR 172.220.1

³ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

⁴ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

⁶ SR 831.40

² Das Reglement bildet Bestandteil des Anschlussvertrages vom 15. Juni 2007⁷ für das Vorsorgewerk Bund.

2. Kapitel: Versicherte Honorarbeziehende

Art. 3 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Versicherung

¹ Honorarbeziehende, die einen massgebenden Lohn (Honorar) nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁸ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) von drei Vierteln der maximalen einfachen jährlichen AHV-Altersrente beziehen und deren Dienstleistungsverhältnis mindestens für drei Monate vereinbart wurde, unterstehen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung. Vorbehalten ist Artikel 1k der Verordnung vom 18. April 1984⁹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2).

² Nach diesem Reglement werden nur Honorare versichert, die die Honorarbeziehenden von einem dem Vorsorgewerk Bund angeschlossenen Arbeitgeber erhalten.

³ Bei Honorarbeziehenden, die vom Bundesrat gewählt werden, wird mit der Ernennung festgelegt, ob sie nach diesem Reglement oder nach dem Vorsorgereglement vom 15. Juni 2007¹⁰ für die Angestellten und Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks Bund (VRAB) versichert werden.

Art. 4 Bestimmung des versicherten Verdienstes

¹ Bei einem Dienstleistungsverhältnis beginnend am 1. Januar und endend am 31. Dezember (ganzes Kalenderjahr) oder bei einem überjährigen Dienstleistungsverhältnis entspricht der versicherte Verdienst dem massgebenden Jahreslohn nach dem AHVG¹¹, vermindert um den ganzen Koordinationsbetrag.

² Bei einem unterjährigen Dienstleistungsverhältnis entspricht der versicherte Verdienst dem während der gesamten Dauer bezogenen Honorar vermindert um den auf diese Dauer umgerechneten ganzen Koordinationsbetrag.

³ Bei einem unterjährigen Dienstleistungsverhältnis, das über einen Jahreswechsel andauert, entspricht der massgebende Lohn dem Honorar, das während der Dienstleistungsdauer im betreffenden Teil des Kalenderjahres (Teilhonorar) erzielt wird. Der versicherte Verdienst ergibt sich aus dem Teilhonorar, vermindert um den auf die effektive Dauer im betreffenden Teil des Kalenderjahres umgerechneten ganzen Koordinationsbetrag.

⁷ BBl 2008 5915. Die aktualisierte Fassung findet sich auf den Internetseiten des EPA (<http://www.epa.admin.ch>) und von PUBLICA (<http://www publica.ch>).

⁸ SR 831.10

⁹ SR 831.441.1

¹⁰ SR 172.220.141.1

¹¹ SR 831.10

⁴ Der maximale versicherte Verdienst entspricht dem Höchstbetrag des koordinierten Lohnes nach Artikel 8 Absatz 1 BVG¹². Der minimale versicherte Verdienst entspricht einem Achtel der maximalen einfachen jährlichen AHV-Altersrente nach Artikel 8 Absatz 2 BVG.

⁵ Der Arbeitgeber oder die von ihm bezeichnete Stelle, die mit der honorarbeziehenden Person das Dienstleistungsverhältnis vereinbart hat, ermittelt den massgebenden Jahreslohn und die Beschäftigungsdauer in Prozent während eines Kalenderjahres.

Art. 5 *Ende der Versicherung*

¹ Die Versicherung endet:

- a. mit der Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenleistungen fällig wird;
- b. bei Erreichen des Referenzalters gem. Artikel 13 BVG, unter Vorbehalt von Artikel 13 Absatz 1^{bis 13}.

² Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die betreffende Person während eines Monats nach Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses bei PUBLICA versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses versichert waren. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

3. Kapitel: Sparbeiträge, Risikoprämie, eingebrachte Austrittsleistungen und Sanierungsbeiträge

Art. 6 *Sparbeiträge und Risikoprämie*

Massgebend für die Berechnung der Sparbeiträge sowie der Risikoprämie ist der versicherte Verdienst.

Art. 7 *Sparbeiträge*

¹ Die Sparbeiträge werden ab dem 1. Januar nach vollendetem 24. Altersjahr erhoben. Sie werden nach Alter gestaffelt und bilden die Altersgutschriften.

Altersstaffelung (Beitragsklasse)	Sparbeitrag der honorar- beziehenden Person (%)	Sparbeitrag des Arbeitge- bers (%)	Altersgutschriften Total (%)
25–34	3.50	3.50	7.00
35–44	5.00	5.00	10.00
45–54	7.50	7.50	15.00
55–65	9.00	9.00	18.00

¹² SR 831.40

¹³ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

² Die Änderung der Beitragsklasse nach Absatz 1 erfolgt auf den 1. Januar des Jahres, in dem die entsprechende Altersklasse erreicht wird.

Art. 8 *Risikoprämie*

¹ Für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität wird eine Risikoprämie erhoben. Sie wird vom Arbeitgeber getragen.

² Die Prämienpflicht besteht ab Aufnahme in die Versicherung. Sie endet:

- a. beim Tod der honorarbeziehenden Person;
- b. mit Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses;
- c. bei Erreichen des Referenzalters gemäss Artikel 13 BVG.¹⁴
- d. bei Invalidität (Art. 23).

Art. 9 *Bezahlung der Sparbeiträge und der Risikoprämie*

¹ Die Sparbeiträge und die Risikoprämie (Beiträge) sind gesamthaft vom Arbeitgeber geschuldet. Er bezeichnet die Stelle, die die Beiträge an PUBLICA überweist und an die die Daten nach Artikel 4 Absatz 5 zu melden sind.

² Die Beiträge müssen mit PUBLICA monatlich abgerechnet werden.

Art. 10 *Aufnahme in die reglementarischen Leistungen*

¹ Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen müssen bei Aufnahme in PUBLICA überwiesen werden.

² Sie werden bis zur höchstmöglichen Einkaufssumme gemäss Anhang 1 dem Altersguthaben (Art. 12) der honorarbeziehenden Person gutgeschrieben. Ist der Teil der einzubringenden Austrittsleistungen, der dem vorgeschriebenen Minimum gemäss BVG entspricht, höher als die höchstmögliche Einkaufssumme gemäss Anhang 1, so wird dieser Teil dem Altersguthaben gutgeschrieben. Ein allfällig nicht gutzuschreibender Teil wird auf ein Freizügigkeitskonto oder zugunsten einer Freizügigkeitspolice der honorarbeziehenden Person überwiesen.¹⁵

³ Die honorarbeziehende Person kann sich in die vollen reglementarischen Leistungen nach Anhang 1 einkaufen.

Art. 11 *Sanierungsbeiträge*

¹ Das paritätische Organ kann vom Arbeitgeber, von den Honorarbeziehenden und, im Rahmen von Artikel 65d Absatz 3 BVG¹⁶, von den Rentenbeziehenden befristet einen Sanierungsbeitrag erheben, sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens so hoch sein wie die Summe der Beiträge der Honorarbeziehenden.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Bund (POB) vom 15. Oktober 2013, vom Bundesrat genehmigt am 20. August 2014. In Kraft seit 1. Januar 2015

¹⁶ SR 831.40

² Im Übrigen gelten die Artikel 34 und 35 VRAB¹⁷ sinngemäss.

4. Kapitel: Leistungen

1. Abschnitt: Altersleistungen

Art. 12 Altersguthaben

Das Altersguthaben der honorarbeziehenden Person besteht aus:

- a. den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der die honorarbeziehende Person dem Vorsorgewerk Bund angehört hat, längstens aber bis zum Erreichen des Referenzalters gemäss Artikel 13 BVG;
- b. den Altersguthaben samt Zinsen, die von anderen Vorsorgeeinrichtungen überwiesen und der honorarbeziehenden Person gutgeschrieben worden sind;
- c. allfälligen Einkäufen bei Eintritt samt Zinsen;
- d¹⁸. den Rückzahlungen der für Wohneigentum vorbezogenen Beträge oder der Einzahlung des aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielten Erlöses;
- e¹⁹. den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 22c Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 (FZG)²⁰ überwiesen und gutgeschrieben worden sind;
- f. ²¹ den Beträgen, die im Rahmen eines Wiedereinkaufs nach Artikel 22d Absatz 1 FZG gutgeschrieben worden sind.
- g. ²² den Zinsen gemäss Artikel 15 Absatz 2 BVG während dem Aufschub des Bezuges der Altersleistungen nach Artikel 13 Absatz 1^{ter}.

Art. 13 Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Altersleistung

¹ Der Anspruch auf eine Altersleistung beginnt am Monatsersten nach dem Erreichen des Referenzalters gemäss Artikel 13 BVG.²³

¹⁷ SR 172.220.141.1

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

²⁰ SR 831.42

²¹ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

²² Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

²³ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

^{1 bis}²⁴ Die honorarbeziehende Person kann die Altersleistung ab dem vollendeten 63. Altersjahr vorbezichen.

^{1 ter}²⁵ Die honorarbeziehende Person kann den Bezug der Altersleistung bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben soweit das Dienstverhältnis nach Erreichen des Referenzalters gemäss Artikel 13 BVG weitergeführt wird.

^{1 quater}²⁶ Der Anteil der vor dem Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Honorarreduktion nicht übersteigen.

² Der Anspruch endet mit dem Tod der rentenbeziehenden Person.

Art. 14 *Höhe und Form der Altersleistungen*

¹ Die Altersleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Diese ist das Produkt aus dem Umwandlungssatz nach Artikel 14 Absatz 2 BVG²⁷ und dem Altersguthaben bei Erreichen des Referenzalters.²⁸

^{1 bis}²⁹ Beim Vorbezug nach Artikel 13 Absatz 1^{bis} und beim Aufschub nach Artikel 13 Absatz 1^{ter} ist der Umwandlungssatz gemäss Anhang 2 massgebend. Der Umwandlungssatz wird auf den Monat genau ermittelt.

² Die honorarbeziehende Person kann einen Teil oder das ganze Altersguthaben, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung beziehen. Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.³⁰

^{2 bis} Der Bezug einer Kapitalabfindung ist PUBLICA spätestens sechs Monate vor dem Rentenbeginn anzumelden.

³ Ist die honorarbeziehende Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nach Absatz 2 nur zulässig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann die honorarbeziehende Person die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen.

⁴ Beträgt die Altersrente weniger als 10 Prozent der Mindestaltersrente der AHV, so wird an ihrer Stelle das entsprechende Altersguthaben ausbezahlt.

²⁴ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

²⁶ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

²⁷ SR 831.40

²⁸ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

²⁹ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

³⁰ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

Art. 15 *Anspruch auf Alters-Kinderrente*

¹ Honorarbeziehende Personen, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe der Waisenrente nach Artikel 19 Absatz 2.

² Die Bezugsdauer richtet sich nach Artikel 20 Absatz 3 und 4.

³ Beträgt die Kinder-Altersrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV, so wird an ihrer Stelle eine Kapitalabfindung ausbezahlt.

2. Abschnitt: Hinterlassenenleistungen

Art. 16 *Voraussetzungen*

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn die honorarbeziehende Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war oder von PUBLICA im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt. Vorbehalten bleiben weitere Voraussetzungen nach Artikel 18 Buchstaben b und c BVG³¹.

Art. 17 *Überlebende Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner*

¹ Die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte einer honorarbeziehenden Person hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn sie oder er beim Tod des Ehegatten oder der Ehegattin:

- a. für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
- b. älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

² Die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte, die oder der keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des Todesfallkapitals nach Artikel 22, mindestens jedoch von drei Jahres-Ehegattenrenten.

³ Der Anspruch von geschiedenen Personen auf Hinterlassenenleistungen richtet sich nach Artikel 20 BVV 2³².

⁴ Überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie Witwen und Witwer.

Art. 18 *Waisen*

Die Kinder der verstorbenen honorarbeziehenden Person haben Anspruch auf Waisenrenten. Für Pflegekinder besteht dieser Anspruch nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

³¹ SR 831.40

³² SR 831.441.1

Art. 19 *Höhe der Hinterlassenenleistungen*

¹ Beim Tod einer honorarbeziehenden Person beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der vollen Invalidenrente, auf die die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

² Beim Tod einer Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezogen hat, beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente; vorbehalten ist Art. 27.³³

³ Beträgt die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV, so wird an ihrer Stelle das entsprechende Kapital ausbezahlt.

⁴ Anstelle der Hinterlassenenrenten können Anspruchsberechtigte schriftlich die Auszahlung einer Kapitalabfindung verlangen. Das Gesuch muss vor der ersten Auszahlung der Rente bei PUBLICA eingehen.

Art. 20 *Beginn und Ende des Anspruchs*

¹ Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen entsteht mit dem Tod der honorarbeziehenden Person.

² Der Anspruch auf Leistungen für Witwen und Witwer erlischt mit der Wiederverheiratung oder mit dem Tod der Witwe oder des Witwers.

³ Der Anspruch auf Leistungen für Waisen erlischt mit deren Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder:

- a. bis zum Abschluss der Ausbildung;
- b. bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie zu mindestens 70 Prozent invalid sind.

⁴ Für Kinder, die nach Vollendung des 18. Altersjahres in Ausbildung sind, ist jährlich und unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird die Auszahlung Waisenrente eingestellt.

Art. 21 *Anspruch auf Todesfallkapital*

¹ Stirbt eine honorarbeziehende Person und entsteht kein Anspruch nach den Artikeln 17 und 18, so zahlt PUBLICA ein Todesfallkapital aus. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, in nachstehender Reihenfolge:

- a. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a:
 1. die Kinder,

³³ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

2. die Eltern,
3. die Geschwister.

² Nicht anspruchsberechtigt sind Personen, die von einer anderen Vorsorgeeinrichtung eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beziehen.

³ Das Todesfallkapital steht mehreren Anspruchsberechtigten derselben Begünstigten-Gruppe zu gleichen Teilen zu.

⁴ Werden innerhalb eines Jahres seit dem Tod der versicherten Person keine Ansprüche geltend gemacht, so verfällt das Todesfallkapital dem Vorsorgewerk Bund.

Art. 22 Höhe des Todesfallkapitals

Das Todesfallkapital entspricht der Hälfte des Altersguthabens im Zeitpunkt des Todes der honorarbeziehenden Person.

3. Abschnitt: Invalidenleistungen

Art. 23 Beginn und Ende des Anspruchs auf Invalidenleistungen

¹ Ein Anspruch auf Invalidenleistungen von PUBLICA besteht erst, wenn ein rechtskräftiger Entscheid der IV vorliegt. Der Leistungsanspruch gegenüber PUBLICA entsteht nur, wenn die honorarbeziehende Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führte, bei PUBLICA versichert war.

² Der Anspruch erlischt:

- a. mit dem Tod der rentenbeziehenden Person;
- b. in dem Umfang, in dem die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt wird, unter Vorbehalt von Artikel 26a Absätze 1 und 2 BVG;³⁴
- c. bei Erreichen des Referenzalters.³⁵

³⁴ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

³⁵ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

Art. 23a³⁶ *Umfang der Invalidenrente*

¹ Der Umfang der Invalidenrente ist abhängig vom Invaliditätsgrad im Sinne des IVG und entspricht einem prozentualen Anteil der ganzen Invalidenrente:

Invaliditätsgrad im Sinne des IVG	Umfang der Invalidenrente
0– 39 %	0,0 %
40 %	25,0 %
41 %	27,5 %
42 %	30,0
43 %	32,5 %
44 %	35,0 %
45 %	37,5 %
46 %	40,0 %
47 %	42,5 %
48 %	45,0 %
49 %	47,5 %
50–69 %	wie Invaliditätsgrad 50–69 %
70–100 %	100 %

² Die Anpassung des Umfangs der Invalidenrente setzt eine Änderung des Invaliditätsgrades im Sinne des IVG von mindestens 5 Prozentpunkten voraus (Art. 17 Abs. 1 ATSG); vorbehalten ist Artikel 26a Absätze 1 und 2 BVG.

Art. 24 *Höhe der Invalidenrente*

¹ ...³⁷

² Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente bei Erreichen des Referenzalters gemäss Artikel 13 BVG.³⁸ Wenn sie weniger als 10 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt, wird sie als Kapital ausbezahlt.

³ Das der Berechnung zugrunde liegende Altersguthaben besteht aus:

- a. dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat;
- b. der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Referenzalter gemäss Artikel 13 BVG fehlenden Jahre, ohne Zinsen.³⁹

⁴ Die Altersgutschriften werden auf dem koordinierten Lohn des Versicherten während seines letzten Versicherungsjahres in der Vorsorgeeinrichtung berechnet.

³⁶ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

³⁷ Aufgehoben gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

³⁸ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

³⁹ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

^{4bis} Die Invalidenrente wird nach Artikel 19 BVV 2 angepasst, wenn bei einem Vorsorgeausgleich ein Betrag nach Artikel 124 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)⁴⁰ übertragen wird.⁴¹

⁵ Anstelle der Invalidenrente unter Einschluss einer allfälligen Invaliden-Kinderrente können Anspruchsberechtigte schriftlich die Auszahlung einer Kapitalabfindung verlangen. Das Gesuch muss vor der ersten Auszahlung der Rente bei PUBLICA eingehen. Artikel 14 Absatz 3 ist anwendbar.

Art. 25 *Kinderrente*

¹ Honorarbeziehenden Personen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe der Waisenrente. Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die Invalidenrente; vorbehalten ist Artikel 27.⁴²

² Die Bezugsdauer richtet sich nach Artikel 20 Absätze 3 und 4.

4. Abschnitt: Austrittsleistungen

Art. 26 *Anspruch und anwendbares Recht*

¹ Die Austrittsleistung wird bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses fällig, wenn kein Vorsorgefall eingetreten ist.

² Für den Anspruch, die Bemessung und die Ausrichtung der Austrittsleistung sowie für die Formen der Erhaltung des Vorsorgeschutzes gilt das Freizügigkeitsgesetz (FZG)⁴³.

5. Kapitel: Wohneigentumsförderung und Scheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Art. 27

Zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf sowie für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gelten für die honorarbeziehenden Personen die entsprechenden Bestimmungen des VRAB, des ZGB, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.

⁴⁰ SR 210

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

⁴² Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

⁴³ SR 831.42

6. Kapitel: Rechtspflege

Art. 28

¹ Für Streitigkeiten zwischen PUBLICA, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten sind die von den Kantonen nach Artikel 73 BVG bezeichneten Gerichte zuständig.

² Der Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des oder der Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die honorarbeziehende Person angestellt wurde.

³ Die Entscheide der kantonalen Gerichte können auf dem Weg der Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 86 Abs. 1 Bst. d des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁴⁴).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Übergangsbestimmungen

¹ Honorarbeziehende Personen, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Reglements bei PUBLICA versichert waren, bleiben bis zur Beendigung des laufenden Dienstleistungsverhältnisses nach den Bestimmungen des VRAB⁴⁵ versichert.

² Wird mit der gleichen Person ein neues Dienstleistungsverhältnis vereinbart, so richtet sich die berufliche Vorsorge bei erfüllten Voraussetzungen (Art. 3) nach diesem Reglement.

³ Für Altersrenten, die vor dem 1. Juli 2012 beginnen, gilt für Männer nach Vollendung des 65. Altersjahres und für Frauen nach Vollendung des 64. Altersjahres ein Umwandlungssatz von 6.53 Prozent.

Art. 29a⁴⁶ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. August 2023 Referenzalter der Übergangsgeneration

Bei der Beendigung der Invalidenrente gemäss Artikel 23 sowie der Berechnung der Invalidenleistungen gemäss Artikel 24 gilt das Referenzalter 65 ohne die Abstufung gemäss den Übergangsbestimmungen des AHVG zur Änderung vom 17. Dezember 2021.

Art. 30 Inkrafttreten

¹ Dieses Vorsorgereglement tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

² Änderungen des Vorsorgereglements stellen eine Änderung des Anschlussvertrags dar. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vertragspartner des Anschlussvertrags und des paritätischen Organs.

⁴⁴ SR 173.110

⁴⁵ SR 172.220.141.1

⁴⁶ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

Maximal einzubringende Freizügigkeitsleistung bei Eintritt in das Vorsorgewerk (Alter gemäss BVG)

Al- ter	max. Altersguthaben (in % des versicherten Verdienstes)	Al- ter	max. Altersguthaben (in % des versicherten Verdienstes)
26	7.00%	47	200.00%
27	14.00%	48	215.00%
28	21.00%	49	230.00%
29	28.00%	50	245.00%
30	35.00%	51	260.00%
31	42.00%	52	275.00%
32	49.00%	53	290.00%
33	56.00%	54	305.00%
34	63.00%	55	320.00%
35	70.00%	56	338.00%
36	80.00%	57	356.00%
37	90.00%	58	374.00%
38	100.00%	59	392.00%
39	110.00%	60	410.00%
40	120.00%	61	428.00%
41	130.00%	62	446.00%
42	140.00%	63	464.00%
43	150.00%	64	482.00%
44	160.00%	65	500.00%
45	170.00%	66	518.00%
46	185.00%		

Beispiel:

Alter bei Aufnahme in PUBLICA: 50 Jahre

Versicherter Verdienst bei Eintritt: Fr. 50 000

Maximal einzubringende Freizügigkeitsleistung:

$$245.00 \% \times 50\,000 = \text{Fr. } 122\,500$$

Effektiv eingebrachte Freizügigkeitsleistung (von einer anderen Vorsorgeeinrichtung;
Art. 10 Abs. 1): Fr. 100 000

Die honorarbeziehende Person kann noch Fr. 22 500 zusätzlich einbringen.

Umwandlungssätze⁴⁷

Alter	Umwandlungssatz
63 Männer	6,60 %
63 Frauen	6,70 %
64 Männer	6,70 %
64 Frauen	6,80 %
65	6,80 %
66	6,90 %
67	7,00 %
68	7,10 %
69	7,20 %
70	7,30 %

⁴⁷ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 7. August 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.